Stadt Überlingen/Bodensee

Satzung der Stadt Überlingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen

Aufgrund der §§ 16 Abs. 1 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 25.04.2007, § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 31.07.2009, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 04.05.2009 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16.04.2013 hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 09. 12. 2020 folgende Satzung als Neufassung der am 18.07.2001 beschlossenen und mit Satzung vom 30.01.2002, 16.06.2010 und 27.11.2015 geänderten Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen, die in der Straßenbaulast der Stadt Überlingen stehen.

§ 2
Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht,
   1. wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt;
   2. wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen und Plätzen nach bürgerlichem Recht richtet.

(2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Erlaubnisanträge sind unter Angabe von Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme an die Stadt Überlingen zu richten. Auf Verlangen sind ergänzende Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu geben.

(3) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde. Sie darf grundsätzlich nur erteilt werden, wenn Straßen- oder straßenverkehrsrechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie städteplanerische und baupflegerische Belange nicht entgegenstehen; ferner sind Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Bedingungen und Auflagen) versehen werden.

(5) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet und/oder auf Widerruf erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwider gehandelt wird.

§ 3
Plakatierungen

Das Plakatieren für Veranstaltungen wird durch den Gemeinderat in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

§ 4
Kundenstopper

(1) Für Werbeanlagen („Kundenstopper") gelten folgende Regelungen:
1. Es darf pro Einzelhandelsgeschäft nach erteilter Sondernutzungserlaubnis höchstens eine Werbeanlage aufgestellt werden, und zwar nur vor dem Geschäft selbst.
2. Grundsätzlich muss die Werbeanlage an den Rand des Gehweges gestellt werden. Eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m parallel zum Gebäude muss immer gewährleistet bleiben. In Fußgängerzonen muss eine Durchgangsbreite von mindestens 3,50 m gewährleistet bleiben.
3. Die Werbeanlage muss auf ein aktuelles (Tages-) Angebot hinweisen; dies gilt auch für Gastronomiebetriebe.

(2) Ausnahmen können von der Erlaubnisbehörde dann zugelassen werden, wenn nach Prüfung des Einzelfalles ein besonderes Werbebedürfnis des Geschäftes oder eine räumliche Ausnahmesituation besteht.

§ 5
Werbeattrappen

Die Aufstellung von Werbeattrappen (z.B. große Eistüten) auf öffentlicher Fläche ist im historischen Altstadtbereich nicht zulässig. Es gilt die räumliche Begrenzung wie in der Altstadtsatzung der Stadt Überlingen. Außerhalb des historischen Altstadtbereichs werden Erlaubnisse für Werbeattrappen nur in begründeten Einzelfällen erteilt.

§ 6
Beachflags

Das Aufstellen von Beachflags auf öffentlicher Fläche ist im historischen Altstadtbereich nur für und während Veranstaltungen zulässig, die einen sozialen, gemeinnützigen oder kulturellen Hintergrund haben. Es gilt die räumliche Begrenzung wie in der Altstadtsatzung der Stadt Überlingen. Außerhalb des historischen Altstadtbereichs werden Erlaubnisse für Beachflags nur in begründeten Einzelfällen erteilt.

§ 7
Gewerbliche Sondernutzung

(1) Verkaufsstände, insbesondere des ambulanten Handels, sind im historischen Altstadtbereich nur zugelassen für nach der Gewerbeordnung festgesetzte Märkte und Ausstellungen oder für Veranstaltungen in Überlingen von allgemeinem Interesse oder besonderer Bedeutung. Es gilt die räumliche Begrenzung wie in der Altstadtsatzung der Stadt Überlingen. Außerhalb des historischen Altstadtbereichs werden Erlaubnisse für Verkaufsstände nur in begründeten Einzelfällen erteilt.

(2) Produktpräsentationen dürfen nur von den Gewerbetreibenden vor ihren Geschäftsräumen erfolgen. Weitere Produktpräsentationen dürfen nur im Rahmen von Veranstaltungen nach Genehmigung der Erlaubnisbehörde zeitlich begrenzt stattfinden.

§ 8
Mülltonnen und Wertstoffsammelbehälter

Private oder gewerbliche Müll- und Wertstoffsammelbehälter dürfen nicht auf öffentlicher Fläche abgestellt werden.
Sie dürfen frühestens am Vortag der Abfuhr auf den öffentlichen Straßen bereitgestellt werden.

§ 9
Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Sondernutzungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben
1. für Plakattafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen oder anderen demokratischen Stimmabgabemöglichkeiten aufgestellt werden;
2. für Informationsstände von politischen Parteien oder Wählervereinigungen und von karitativen sowie gemeinnützigen Organisationen;
3. für Hinweisschilder zur Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, Unfall- und Kfz-Hilfsdienste (Sammelhinweisschilder), Messen, Ausstellungen, religiöse, kulturelle, politische und sportliche Veranstaltungen, sowie andere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse;
4. für Verkaufsstände von karitativen sowie gemeinnützigen Organisationen, außerdem von Schulen oder Kinderbetreuungseinrichtungen;
5. für in den Straßenraum hineinragende Gebäudesockel, Treppen, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer (Markisen), wenn sie baurechtlich genehmigt sind;
6. für in den Straßenraum hineinragende Warenautomaten und Werbeanlagen, wenn sie baurechtlich genehmigt sind;
7. für Fahrradständer, sofern sie dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden;
8. bei Außenrenovierung an bestehenden Gebäuden für höchstens zwei Monate;
9. für Dekorationen und Aktionen, welche der Aufwertung des Stadtbildes dienen;
10. in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 10
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
1. der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte oder
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet;
3. bei unbefugter Sondernutzung sowohl derjenige, der die Nutzung veranlasst, als auch derjenige, der sie vorgenommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.

(2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre zum 01.07. des jeweiligen Rechnungsjahres.

(3) Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.
Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
Die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 12
Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

(2) Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt werden, werden die erstmalig erhobenen, auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge sofort, die folgenden Jahresbeträge zum 01.07. eines jeden Rechnungsjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

(3) Gebühren, die in Monats- oder Tagesbeträgen festgesetzt werden, werden in einem Betrag sofort fällig.

§ 13
Gebührenrückerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden zeitanteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 14
Richtlinien, Ausführungsbestimmungen

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Gemeinderat Richtlinien oder Ausführungsbestimmungen zu erlassen über die Anwendung von

1. Gestalterische Einschränkungen
2. Räumliche und zahlenmäßige Beschränkungen
3. Berechtigte Personenkreise

§ 15
Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 16
Zuwiderhandlungen

(1) Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes über die Steuer- bzw. Abgabenhinterziehung bleiben unberührt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist die untere Verwaltungsbehörde.

§ 17
Aufhebung der bisherigen Satzung

Die bisherige Satzung der Stadt Überlingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 18.07.2001 nebst Änderungssatzung vom 30.01.2002, 16.06.2010 und 27.11.2015 werden hiermit aufgehoben.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung mit der Anlage „Gebührenverzeichnis" tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung am 01. Januar 2021 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Überlingen, 21. Dezember 2020

Jan Zeitler
Oberbürgermeister

STADT Überlingen/Bodensee

Gebührenverzeichnis

Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro
I. Anbieten von Waren und Leistungen	
1. Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, je qm Straßenfläche, im Zeitraum vom 01.06. bis zum 30.09. jeden Jahres	
a) an der Seepromenade/Landungsplatz (= Zone 1) monatlich	25,00
b) alle weiteren Straßen (= Zone 2) monatlich	10,00
2. Verkaufsstände, Imbissstände, Verkaufswagen u. a.	
täglich	2,50 - 100,00
monatlich	10,00 - 520,00
jährlich	25,00 - 1 000,00
3. Märkte, Schaustellungen und andere Veranstaltungen	
täglich	25,00 - 1 000,00
4. Warenauslagen, Schaukästen und Automaten je angefangener qm Grundfläche	
Monatlich	5,00 - 30,00
jährlich	50,00 - 100,00
II. Anlagen und Einrichtungen	
1. Bauzäune, Gerüste, Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen und Baumaterialien (bei Außenrenovierung von bestehenden Gebäuden bis zwei Monate gebührenfrei) je angefangener qm Fläche	
täglich	0,25
2. Zeitungsständer, soweit es sich nicht um Flachständer handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind je angefangene 0,5 qm	
jährlich	20,00
3. Werbetafeln, Plakate, Schilder usw. (keine baulichen Anlagen)	
je Stück jährlich	30,00
4. Werbeattrappen und Beachflags	
je Stück jährlich	30,00
III. Weitere Sondernutzungen	
1. Abstellen von abgemeldeten Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen	
täglich	5,00
2. Sonstiges Benutzen des öffentlichen Verkehrsraumes je qm	
Täglich	2,50 - 10,00
monatlich	5,00 - 250,00
jährlich	50,00 - 1 000,00